BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Mai 2010

über den Abschluss einer Durchführungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Forschungszusammenarbeit im Bereich Heimatschutz/zivile Sicherheit

(2010/293/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika [1], insbesondere auf Artikel 5 Buchstabe b Nummer 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika („das Abkommen") wurde mit dem Beschluss 98/591/EG des Rates [2] angenommen und trat am 14. Oktober 1998 in Kraft. Es kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden [3] und wurde am 14. Oktober 2008 [4] erweitert und geändert.

(2) Transatlantische Forschungszusammenarbeit im Bereich Heimatschutz/zivile Sicherheit ist wünschenswert und zu beiderseitigem Nutzen.

(3) Bei den Sondierungsgesprächen gelangten die Parteien übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass eine Durchführungsvereinbarung die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vereinfachen würde.

(4) Zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wurde eine Durchführungsvereinbarung über Forschungszusammenarbeit im interdisziplinären Bereich Heimatschutz/zivile Sicherheit („die Durchführungsvereinbarung") geschlossen.

(5) Die Durchführungsvereinbarung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Gemeinsame Vorhaben konkurrieren miteinander um die Fördermittel, die im Rahmen der regulären FTE- und Begleitmaßnahmen der einschlägigen Forschungsprogramme des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) [5] vergeben werden. Gemäß dem Abkommen werden Mittel der Europäischen Union nur für die europäischen Partner bereitgestellt.

(6) Die Durchführungsvereinbarung sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Forschungszusammenarbeit im Bereich Heimatschutz/zivile Sicherheit wird genehmigt.

Der Wortlaut der Durchführungsvereinbarung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das für die Generaldirektion Unternehmen und Industrie zuständige Mitglied der Kommission wird ermächtigt, die Durchführungsvereinbarung im Namen der Kommission zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Mai 2010

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Antonio TAJANI
Vizepräsident

[1] ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 37.
[2] ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 35.
[3] ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 7.
[4] Durch Austausch einer Verbalnote des Rates der EU vom 15. Mai 2009 (Referenz Nr. SGS9/06298) und einer Verbalnote der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Außenministerium, vom 6. Juli 2009.
[5] ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.